



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum
AIDS-Gesetz

Wien, 23.10.1992
Bucek/Kr
Klappe 899 94
510/1048/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	928 -GE/19 P2
Datum:	27. OKT. 1992
Verteilt	30. Okt. 1992 KLa

Dr. Janistya

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 2. September 1992, GZ 21.746/1-II/A/5/92 vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum
AIDS-Gesetz

Wien, 23.10.1992
Bucek/Kr
Klappe 899 94
510/1048/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 2. September 1992, GZ 21.746/1-II/A/5/92, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz erlaubt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung wird künftighin die Meldung über eine gesicherte Erkrankung nicht mehr über die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sein, sondern direkt an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, wobei eine Kopie der zuständigen Landesregierung übermittelt wird. Seitens des Österreichischen Städtebundes wird angeregt, daß auch eine weitere Kopie der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zugänglich gemacht wird, da bei Kenntnis einer Erkrankung doch gewisse lokale Vorkehrungen rascher und effizienter getroffen werden können.

Zu § 4 Abs. 3:

Es wird angeregt, zusätzlich den § 4 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, daß bereits der vorliegende medizinische Verdacht einer HIV-Infektion dafür ausreicht, daß die Bezirksverwaltungsbehörde den im § 2 der Verordnung, BGBl. Nr. 314/74, vorgesehenen Ausweis nicht auszustellen bzw. einzuziehen

- 2 -

hat. Da bei Vorliegen eines Verdachtes einer HIV-Infektion aufgrund eines positiven Elisa-Tests für die Bestätigung einer HIV-Infektion eine Testreihe erforderlich ist (2. Elisa-Test, Western-Blot-Test), wobei der Western-Blot-Test entweder in Innsbruck oder in Wien durchgeführt werden kann, kann die Bestätigung des Verdachtes einer HIV-Infektion einen Zeitraum von drei Monaten und mehr in Anspruch nehmen.

In diesem Zeitraum besteht seitens der Bezirksverwaltungsbehörde keine gesetzliche Möglichkeit, den Ausweis nicht auszustellen bzw. einzuziehen, was bei Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential darstellt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär